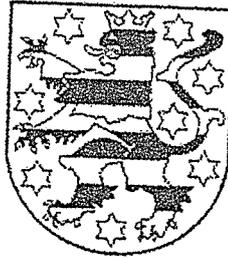


lgf.

Abschrift

Landgericht Erfurt

3 O 1043/14



an Verkündungs Statt zugestellt

d.Kl.Vertr. am _____

d.Bekl.Vertr. am: _____

Urkundsbeamt(in/er) der Geschäftsstelle
Zur Geschäftsstelle gelangt am

08.10.2014 – 9:10 Uhr, gez. Koch,
Justizobersekretärin

16/11

IM NAMEN DES VOLKES

VERSÄUMNISURTEIL

In dem Rechtsstreit

HOGA Gastgewerbe Service GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Dirk Ellinger,
Witterdaer Weg 3, 99092 Erfurt

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dahmen & Unger,
Gartenstraße 34,
99867 Gotha

g e g e n

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter: ./.

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Erfurt durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Scherf sowie
die Richter am Landgericht Steinmaier und Hoßbach

ohne mündliche Verhandlung am 07.10.2014

für R e c h t erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen, für das Hotel Seeblick auf Internetseiten, Buchungsportalen (z. B. HRS) sowie auf Werbeschildern mit fünfzackigen Sternen zu werben, die denen der Marke des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes e. V., Registernummer: 30019323 entsprechen oder ähnlich sind.

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 729,23 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 27.05.2014 zu zahlen.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf 8.000,00 EUR festgesetzt.

(Die Aufzählung der Buchungsportale und Internetseiten im Klammerzusatz wurde auf HRS beschränkt, weil dem vorgelegten Anlagenkonvolut K 4 ein darüber hinaus gehender Nachweis nicht zu entnehmen ist)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann durch d. Beklagten **Einspruch** eingelegt werden. Der Einspruch kann innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen bei dem

Thüringer Oberlandesgericht

Az.: 1 W 32/15
3 O 1043/14 LG Erfurt



EINGEGANGEN 02. Mai 2015

Beschluss

In Sachen

- Beklagter, Schuldner und Beschwerdeführer -

gegen

HOGA Gastgewerbe Service GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Witterdäer Weg 3,
99092 Erfurt

- Klägerin, Gläubigerin und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dahmen & Unger**, Gartenstraße 34, 99867 Gotha, Gz.: 00163/14 Da/Sü

wegen Unterlassung

hier: Zwangsvollstreckung

hat der 1. Zivilsenat des Thüringer Oberlandesgerichts in Jena durch

den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Schwerdtfeger,

den Richter am Landgericht Dr. Borowsky und

den Richter am Oberlandesgericht Drews

am 27.04.2015

b e s c h l o s s e n :

1. Die sofortige Beschwerde des Schuldners gegen den Beschluss des Landgerichts Erfurt vom 12.01.2015, Az. 3 O 1043/14, wird verworfen.
2. Der Schuldner trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
3. Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.
4. Der Beschwerdewert wird auf 3.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Mit Versäumnisurteil des Landgerichts Erfurt vom 7. Oktober 2014 wurde der Schuldner u.a. verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen, für das Hotel Seeblick auf Internetseiten, Buchungsportalen (z.B. HRS) sowie auf Werbeschildern mit fünfzackigem Stern zu werben, die denen der Marke des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes e.V., Registernummer: 30019323, entsprechen oder ähnlich sind. Das Versäumnisurteil wurde dem Schuldner am 15. Oktober 2014 zugestellt.

Mit Schriftsatz vom 11. Dezember 2014 beantragte die Gläubigerin, gegen den Schuldner wegen Verstoßes gegen das Verbot, auf Buchungsportalen und Werbeschildern mit fünfzackigen Sternen zu werben, die denen der Marke des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes e.V., Registernummer: 30019323, entsprechen oder ähnlich sind, ein Ordnungsgeld und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft festzustellen.

Dieser Antrag der Gläubigerin wurde dem Schuldner am 17. Dezember 2014 zugestellt.

Mit Beschluss vom 12. Januar 2015 wurde gegen den Schuldner wegen Zuwiderhandlung gegen die ihm in dem rechtskräftigen Versäumnisurteil des Landgerichts Erfurt vom 7. Dezember 2014 auferlegte Verpflichtung, nämlich für das ~~Hotel Seeblick~~ auf Internetseiten, Buchungsportalen (z.B. HRS) sowie auf Werbeschildern mit fünfzackigen Stern zu werben, die denen der Marke des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes e.V., Registernummer: 30019323, entsprechen oder ähnlich sind, ein Ordnungsgeld von 1.000,00 EUR verhängt, ersatzweise für den Fall, dass